

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 15. Mai 2008

Nr. 44

Inhalt

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	S. 277
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen	S. 277
Änderung zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ – (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1g „Frankoromanistik/Französisch“	S. 279
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hispanistik/Spanisch – Sprachen, Literatur und Geschichte Spaniens und Iberoamerikas/ Lenguas, literatura e historia de España e Iberoamérica“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen.	S. 281
Änderung zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1p „Hispanistik/Spanisch“	S. 284
Berichtigung der „Fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudienangebote im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg“	S. 285

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Hannover um das Land Bremen zugestimmt und Honorarkonsul Prof. Dr. Hans-Wolf Sievert am 22. April 2008 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Niedersachsen und Bremen.

Bremen, den 23. April 2008

Senatskanzlei

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen

Vom 12. Dezember 2007

Der Fachbereichsrat 10 „Sprach- und Literaturwissenschaften“ hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hoch-

schulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach, vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 633), erhält folgende Fassung:

Änderungen im Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach, General Studies und den Professionalisierungsbereich

§ 2 Abs. 2 Nr. 3a wird wie folgt geändert:

„a) Fachdidaktik mit den Modulen: „Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts““ (9 CP) und „Fachdidaktisches Praxismodul für den Französischunterricht“ (6 CP).“

Änderungen in den Anlagen

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„Anlage 2: Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich (Lehramt)“

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform
FD 1	P	Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“	9	6	ja	2 TP	nach § 4 (1) (a) bis (j); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
FP	P	Fachdidaktisches Praxismodul für den Französischunterricht	6	2	nein	MP	
	P	Orientierungspraktikum	6				
	WP	Schlüsselqualifikationen in freier Wahl aus dem vom ZfL zertifizierten Lehrangebot der Universität	insges. 9	modulabhängig			
	P	Erziehungswissenschaften (mit erziehungswissenschaftlichem Praktikum)	insges. 15	s. Professionalisierungsbereich			
		Summe der CP	45				

PWP: Pflicht/Wahlpflicht
SWS: Semesterwochenstunden
PVL: Prüfungsvorleistung
MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Artikel 2

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach erhält folgende Fassung:

Änderungen im Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach, General Studies und den Professionalisierungsbereich

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ belegen „General Studies“. Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen belegen den „Professionalisierungsbereich“. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Für Studierende beider Studienrichtungen ist ein sechsmonatiger, zusammenhängender Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land verpflichtend. Er muss in Form eines Auslandsstudiums oder eines einschlägigen berufsorientierenden Praktikums, auch eines Schulpraktikums oder als Fremdsprachenassistent/In erbracht werden. Emp-

fohlener Zeitpunkt für das Auslandsstudium ist das 3., 4. oder 5. Semester. Über die Anerkennung einer anderen Form des Auslandsaufenthaltes entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.“

4. § 2 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Studienordnung“ sowie der folgende Schrägstrich werden gestrichen.

5. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden. Die zweite Wiederholung ist erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird empfohlen, das Modul erneut zu besuchen. Wiederholungsprüfungen können nach Maßgabe des Modulverantwortlichen auch in einer anderen Form als der ursprünglichen erfolgen.“

Änderungen im Abschnitt 2

Regelungen für das Nebenfach

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Romanistik“ wird durch das Wort „Frankoromanistik“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt geändert:

„Anerkennung von Praktika regelt die Praktikumsordnung. Über die Anerkennung einer anderen Form des Auslandsaufenthaltes als der genannten entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.“

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden. Die zweite Wiederholung ist erst dann

möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird empfohlen, das Modul erneut zu besuchen. Wiederholungsprüfungen können nach Maßgabe des Modulverantwortlichen auch in einer anderen Form als der ursprünglichen erfolgen.“

Änderungen in den Anlagen

1. In Anlage 2 wird der Inhalt der Zelle mit dem Inhalt „s. Professionalisierungsbereich“ wie folgt gefasst:
„s. fachspezifische Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge)“
2. Die Anlagen 4, 5 und 6 entfallen.

Artikel 3

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach erhält folgende Fassung:

Änderungen im Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach, General Studies und den Professionalisierungsbereich

In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt, der bisherige Text wird Absatz 1:

„(2) Studierende, die das Prüfungsverfahren in dem Modul FD 1 bereits vor dem 1. April 2008 eröffnet haben, beenden es mit zwei Teilprüfungen.“

Änderungen in den Anlagen

In der Anlage 2 in der Spalte „MP/TP“, in der Zeile „FD 1“ wird die Angabe „2 TP“ durch die Angabe „MP“ ersetzt.

Artikel 4

(1) Die Änderung entsprechend Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die Änderung entsprechend Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(3) Die Änderung entsprechend Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

(4) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 11. April 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Änderung zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1g „Frankoromanistik/Französisch“**

Vom 12. Dezember 2007

Der Fachbereichsrat 10 „Sprach- und Literaturwissenschaften“ hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1g „Frankoromanistik/Französisch“ (genehmigt am 2. Februar 2007, Brem.ABl. S. 511, 513) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) erhält folgende Fassung: